

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der sunextrusion GmbH, Stockholmstraße 8b, 48455 Bad Bentheim (nachfolgend „Verkäufer“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend „Käufer“).

§ 1 Anwendungsbereich

- Grundlage für unsere Lieferungen sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Käufer bei einem früher von uns ausgeführten Auftrag zugegangen sind.
- Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

§ 2 Angebote

- Unsere Angebote sind freibleibend, insbesondere bezüglich des Preises, der Menge, der Lieferzeit und der Liefermöglichkeit, soweit sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet werden. Erst durch die Lieferung der Ware oder durch eine von uns erstellte Auftragsbestätigung kommt ein wirksamer Vertrag zustande. Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- Bei Lieferungen in das Ausland gelten die INCOTERMS 1953 ergänzend.

§ 3 Preise und Zahlung

- Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr, Nebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung in bar oder durch Überweisung auf eines unserer Bankkonten fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- Der Käufer kommt auch ohne eine Mahnung unsererseits in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zahlt. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont-Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Zu einer Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn der Gegenanspruch aus demselben Kaufvertrag entstand und unbestritten ist. Maßgeblich hierbei ist die einzelne Bestellung und nicht eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung.
- Verzögerungen bei Frachten, Zöllen oder sonstigen Abgaben, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, gehen zu Lasten des Käufers. Bei Veränderungen der Währung oder der Wechselparitäten in der Zeit zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung bzw. Teillieferung haben wir das Recht, von demselben zurückzutreten. Ebenso sind wir berechtigt, Währungsverluste dem Käufer zu belasten, wenn Zahlungen erst nach dem vereinbarten Zahlungsdatum auf unserem Konto gutgeschrieben werden.

§ 4 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Bestellung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 5 Lieferzeit

- Sofern nicht von uns ein Liefertermin als verbindlich festgelegt worden ist, sind alle genannten Liefertermine unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart.
- Sofern eine ausdrücklich vereinbarte Frist durch uns schuldhaft nicht eingehalten werden kann oder aus sonstigen Gründen wir in Verzug geraten, so hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen, diese Frist hat mindestens einen Monat zu betragen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurück zu treten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, die nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
- Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Etwaige Teillieferungen gelten hinsichtlich der Rechnungsabteilung und Zahlung (vgl. § 3) als besonderes Geschäft.
- Im Fall eines Ereignisses höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag oder teilweise zurück zu treten. Dem Begriff der höheren Gewalt stehen Streit, Aussperung und unvorhersehbare Umstände, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterverlieferanten eintreten. Während dieser verlängerten Lieferzeit, beziehungsweise Leistungsfrist, ist der Käufer weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz berechtigt. Sofern das Leistungshindernis länger als 6 Wochen andauert, sind sowohl der Käufer als auch wir zum Rücktritt berechtigt, soweit der Vertrag noch nicht durchgeführt worden ist. Dieses Recht bleibt unberührt, sofern der Käufer vertraglich oder gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt ist.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

§ 6 Versand

- Wir wählen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen. Wurde auf Verlangen des Käufers eine bestimmte Versandart und/oder ein bestimmter Versandweg gewählt, so hat er die dadurch gegenüber der billigsten Versandmöglichkeit entstehenden Mehrkosten auch dann zu tragen, wenn wir uns zu frachtfreier Lieferung verpflichtet haben.
- Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist und/oder der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen erfolgt. Wir sind nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.

§ 7 Maße und Gewichte, Fehlmengen und Falschlieferungen

- Die auch für die Berechnung maßgebende Feststellung von Maßen und Gewichten erfolgt bei Verladung durch den Verkäufer oder durch den vom Verkäufer Beauftragten.
- Bezüglich der Mehr- oder Minderlieferungen haften wir eine Abweichung von bis zu 5 % für handelsüblich. In diesem Umfang stellen Mehr- oder Minderlieferungen keinen von uns zu vertretenden Mangel dar.
- Die Fehlmengen und Falschlieferungen sind innerhalb einer Frist von einer Woche anzuzeigen. Die vom Käufer beanstandete Ware darf nicht weiterverarbeitet, vermischt oder verbaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gilt § 377 HGB.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand geplündert oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Dies gilt insbesondere für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Ware des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

4. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird mit unseren offenen Forderungen aufgerechnet.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistungsrechte und Mängelrüge

- Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgabepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierbei hat der Käufer die Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Sofern der Käufer offensichtliche Mängel geltend macht, so hat dieser die offensichtlichen Mängel innerhalb von einer Woche ab Ablieferung der Ware zu rügen. Versteckte Mängel sind dem Verkäufer innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Transportschäden sind unverzüglich schriftlich gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Schäden, die durch Mängel an der gelieferten Ware verursacht werden, sind uns unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.
- Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Rückkaufansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl oder kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers erbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei dem Käufer. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- Schäden, die durch Mängel an der gelieferten Ware verursacht werden, sind uns unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.
- Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er die von uns gelieferte Ware nicht bearbeiten, vermischen, verbauen, verkaufen, etc. bis eine Beweissicherung mit uns oder ein selbstständiges Beweisverfahren nach den §§ 485 ff. ZPO durchgeführt oder eine einvernehmliche Regelung mit uns getroffen wurde.

§ 10 Zusicherung, Auskünfte und Beratung

- Unsere anwendungstechnischen Auskünfte und Beratung, auch in Schrift und Bild, erfolgen nach bestem Gewissen - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - frei von unserm Käufer nicht, eine eigene Prüfung unserer Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke durchzuführen. Wir haften hierfür nur, falls uns und unseren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.
- Der Hinweis auf technische Normen und Katalogbeschreibungen dienen der Leistungsbeschreibung. Zusicherungen für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes bedürfen der Schriftform in der Auftragsbestätigung.

§ 11 Haftungsbestimmungen

- Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar und von wesentlicher Bedeutung ist, und begrenzt bis zur Höhe der typischen Weise vorhersehbarer Schäden.
- Die Haftung aus § 11 Ziffer 1 gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Sie gilt ferner auch zu Gunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitern, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen darf.
- Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfallkosten bei der Weiterverarbeitung, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, etc.

§ 12 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden ist das Amtsgericht Nordhorn, bzw. bei einem Streitwert von mehr als 5.000,00 € das Landgericht Osnabrück.
- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 13 Sonstiges

- Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollen einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt.